

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 1

Vorlage Nr. 45/2019

Sitzung des Gemeinderates

am 9. April 2019

-öffentlich-

Gutachterausschuss

Gründung des Gemeinsamen Gutachterausschusses mit Sitz in Eppingen

Beschlussantrag:

1. Auflösung des Gutachterausschusses der Stadt Güglingen zum Stichtag 01.07.2019
2. Der Gemeinderat stimmt der Gründung sowie dem Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Eppingen zum Stichtag 01.07.2019 zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses an die Stadt Eppingen zum Stichtag 01.07.2019 zu.
4. Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung vom 01.01.2002 zum Stichtag 01.07.2019 zu.
5. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung für die Entsendung als Mitglied im Gemeinsamen Gutachterausschuss zu.
Es soll auch ein möglicher Kandidat für den 1. oder 2. Stellvertreter des Vorsitzenden benannt werden.
Die bis zum 30.04.2020 bestellten Gutachter werden zum 01.07.2019 widerrufen.

19.03.2019 / Stöhr-Klein

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Bereits seit dem 01.07.2017 ist die Stadt Güglingen Mitglied in der interkommunalen Kooperation mit Sitz in der Großen Kreisstadt Eppingen. Bisher wurden hier die Kaufverträge ausgewertet, um die Bodenrichtwerte auf korrekter Grundlage ermitteln zu können. Damit hat die Stadt Güglingen gute Erfahrungen mit der Zusammenarbeit gesammelt.

Die gesetzlich vorgegebenen Pflichten und Aufgaben der kommunalen Gutachterausschüsse haben in den zurückliegenden Jahren drastisch zugenommen. Dadurch sind wir gezwungen eine Lösung zu finden, um eine rechtssichere Arbeit des Gutachterausschusses zu garantieren:

- 1.) Durch das Erbschaftssteuerreformgesetz vom 24.12.2008 wurden mit Wirkung vom 1.7.2009 in § 193 Abs. 5 BauGB die Aufgaben des Gutachterausschusses umfassend erweitert. Der Aufgabenkatalog der Gutachterausschüsse umfasst nun auch „sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten“, insbesondere Kapitalisierungssätze, Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten und Vergleichsfaktoren. Diese Daten werden hauptsächlich von der Finanzverwaltung für Verfahren z.B. im Erbschafts- oder Schenkungssteuerrecht benötigt. Welche Daten die Finanzverwaltung von den Gutachterausschüssen benötigt, wurde bereits in einem Rundschreiben der OFD Karlsruhe vom 26.07.2010, „Hinweise zur Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Gutachterausschüssen der Gemeinden in B.-W.“ veröffentlicht.
- 2.) Außerdem wurde § 196 Abs. 1 BauGB dahingehend geändert, dass für die Ermittlung der Bodenrichtwerte Richtwertzonen zu bilden sind, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die wertbeeinflussenden Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks sowie entsprechender Umrechnungskoeffizienten sind darzustellen.
- 3.) Aufgrund der EU-Verordnung zur Ermittlung von Preisindizes für Wohnimmobilien müssen Gutachterausschüsse ab sofort Preise sowie preisbestimmende Merkmale für bebaute Grundstücke sowie Wohnungseigentum an das Statistische Landesamt melden. Die Lieferung der Daten hat – bereits jetzt - quartalsweise zu erfolgen.
- 4.) Auch für die Immobilienbewertung - und damit Gutachtenerstellung - ergeben sich mit der neuen Sachwertrichtlinie, der Normalherstellungskostenrichtlinie, der Immobilienwertverordnung, um nur einige Gesetzesgrundlagen zu nennen, immer größere Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Von der Finanzverwaltung wurde bereits angekündigt, dass zukünftig Gutachten, welche nicht der aktuellen Gesetzeslage entsprechen, nicht mehr anerkannt werden.
- 5.) Die größte Herausforderung für die Arbeit der Gutachterausschüsse ergibt sich aus der „**Grundsteuerreform**“. Mit Schreiben vom 03.12.2018 hat der Städtetag Baden-Württemberg das Grundsteuerreformmodell des Bundesfinanzministeriums vorgestellt. Ziel der Reform ist es, eine rechtssichere und sozial gerechte Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer und ein einfaches administrierbares Grundsteuermodell zu schaffen. Dabei wird von Seiten des Bundesfinanzministeriums ein „verkehrswertabhängiges“ Modell favorisiert. Dies hat für die Gutachterausschüsse erhebliche Auswirkungen, da die Berechnungsgrundlagen (Bodenrichtwerte, Sachwertfaktoren, Liegenschaftszinssätze, etc.) rechtssicher, zeitnah und belastbar zu Verfügung gestellt werden müssen!

Zudem sollen unter anderem die für die Grundsteuer geltenden Bewertungsverfahren (Ertragswert-, Sachwertverfahren) modernisiert werden,

was weitere Umstellungen zur Folge hat.

Seit dem 11.10.2017 ist nun auch die neue Gutachterausschussverordnung in Kraft getreten. Darin wird unter anderem konkret geregelt, dass benachbarte Gemeinden innerhalb eines Landkreises Zusammenschlüsse gründen und Aufgaben übertragen können, um den gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Es heißt außerdem, dass für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass hierzu eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr benötigt wird, um die geforderten Marktdaten belastbar ermitteln zu können. Gerade im Hinblick auf diese Vorgaben, bietet sich die neue Regelung der Gutachterausschussverordnung an, um große Einheiten zu bilden sowie die Fachkompetenz und Erfahrung vieler Gutachterausschüsse zu bündeln. Dadurch kann gewährleistet werden, dass der Gutachterausschuss auch in Zukunft seinen gesetzlichen Pflichten gerecht wird.

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Eppingen

Im Jahr 2014 wurde bereits ein Zusammenschluss von Gutachterausschüssen mit Sitz in Eppingen gegründet. Der Geschäftsstelle Eppingen gehören mittlerweile insgesamt 11 Kommunen (Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Massenbachhausen, Leingarten, Brackenheim, Nordheim, Cleeborn, Güglingen und Pfaffenhofen) an, die im Bereich Gutachterausschuss zusammenarbeiten. In dem bestehenden Öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Eppingen ist geregelt, dass wir unseren eigenen Gutachterausschuss stellen und lediglich die Aufgaben durch die Geschäftsstelle Eppingen erledigen lassen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Zusammenarbeit als „Erledigungsaufgabe“ an die Stadt Eppingen abgegeben wurde. D. h., dass die Geschäftsstelle in Eppingen die gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Gutachterausschusses als Dienstleister erarbeitet und unser Gutachterausschuss selbständig darüber entscheidet/beschließt.

Aufgrund der Veränderungen welche die neue Gutachterausschussverordnung mit sich gebracht hat, ist die bestehende Zusammenarbeit in Form einer Erledigungsaufgabe nicht mehr zulässig. Die neue gesetzliche Regelung sieht eine Kooperation nun nur noch als „Erfüllungsaufgabe“ vor. Dies bedeutet, dass der Aufgabenbereich „Gutachterausschuss“ nur noch im Gesamten ausgeübt werden darf. Eine Trennung zwischen Gutachterausschussgremium und Geschäftsstelle ist nicht mehr zulässig (siehe auch Anlage Ministerschreiben). Dazu ist es notwendig einen „gemeinsamen Gutachterausschuss“ zu gründen. Dieser soll bei der Stadt Eppingen eingerichtet werden und trägt den Namen „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen“. Der gemeinsame Gutachterausschuss setzt sich aus Vertretern aller beteiligten Städte/Gemeinden zusammen. Die Stadt Güglingen wird somit weiterhin bei Entscheidungen und Beschlüssen die das eigene Gemarkungsgebiet betreffen in der Form involviert sein, dass dem Gesamtgremium des gemeinsamen Gutachterausschusses 2 Mitglieder angehören. Diese werden von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anschluss durch den Gemeinderat Eppingen in das Gremium gewählt.

		Mitglieder GAA
	*Einwohner	mind. 2 Pers. über 10.000 E. 3 Pers.
Gemeinde		
Eppingen	21.522	3
Gemmingen	5.158	2
Ittlingen	2.514	2
Massenbachhausen	3.487	2
Kirchardt	5.834	2
Brackenheim	16.023	3
Nordheim	8.193	2
Leingarten	11.606	3
Güglingen	6.290	2
Cleebronn	2.991	2
Pfaffehofen	2.401	2
Zaberfeld	4.059	2
Schwaigern	11.396	3
Mitglieder Gesamtausschuss	101.474	30

Der Zusammenschluss verändert den Zuständigkeitsbereich auch dahingehend, dass bei der abgebenden Stadt Güglingen keinerlei Aufgaben die den Gutachterausschuss betreffen mehr verbleiben. Dies hat jedoch nicht zur Folge dass Personalkapazität frei wird, sondern es erfolgt vielmehr eine Aufgabenverschiebung. Zukünftig erspart sich die Gemeinde die ausführenden Arbeiten, dafür nimmt die Auskunftspflicht zu.

Kosten:

Der Kostenbeitrag für die einzelnen Städte und Gemeinden wird sich bei dem geschilderten Vorhaben durch größeren Personalbedarf erhöhen. Dieser resultiert daraus, dass sich das Aufgabengebiet des Gutachterausschusses erweitert hat.

	gemeinsamer GAA	bisherige Kooperation
		Hochrechnung
		Jahresabschluss 2018
Eppingen	43.265,56 €	30.032,34 €
Gemmingen	10.369,10 €	7.259,13 €
Iттlingen	5.053,88 €	3.549,59 €
Kirchar dt	11.728,06 €	10.828,59 €
Massenbachhausen	7.009,90 €	4.290,52 €
Leingarten	23.331,48 €	17.930,65 €
Brackenheim	32.210,95 €	19.715,23 €
Nordheim	16.470,34 €	12.818,62 €
Cleebronn	6.012,79 €	4.592,79 €
Güglingen	12.644,75 €	7.739,42 €
Pfaffenhofen	4.826,72 €	3.410,55 €
Schwaigern	22.909,32 €	
Zaberfeld	8.159,79 €	
Summe:	203.992,63 €	122.167,43 €

Zur Umsetzung dieses Vorhabens bedarf es folgender Entscheidungen und Beschlüsse:

- Auflösung unseres eigenen Gutachterausschusses zum Stichtag **01.07.2019**
- Zustimmung zum Beitritt in den gemeinsamen Gutachterausschuss zum **01.07.2019**
- Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses an die Stadt Eppingen zum Stichtag **01.07.2019**
- Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung zum Stichtag **01.07.2019**

Durch den bereits geschilderten politischen und rechtlichen Druck, sind die Städte/Gemeinden gezwungen zu handeln. Aufgrund dessen, dass die bisherige Zusammenarbeit mit der Stadt Eppingen in der aktuell noch bestehenden Kooperation sehr gut funktioniert, schlägt die Verwaltung vor, dem gemeinsamen Gutachterausschuss beizutreten und die oben genannten Beschlüsse zu fassen. Somit wird gewährleistet, dass die Arbeit des Gutachterausschusses auch in Zukunft den neuen Anforderungen gerecht wird und rechtssicher ist.

Mitglieder im Gemeinsamen Gutachterausschuss

Die bisher bestellten Gutachter müssen zum 01.07.2019 widerrufen werden.

Die Verwaltung hat sich mit dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und weiteren Mitgliedern der noch bis 30.04.2020 bestellten Gutachter besprochen und einen gemeinsamen Vorschlag für die Entsendung der beiden Mitglieder aus Güglingen erarbeitet.

Der Vorsitzende wird von der Stadt Eppingen gestellt. Aus den von den anderen Kommunen entsandten Mitgliedern sollen aber sowohl der 1. als auch der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden.

Der Vorschlag für die regulären Mitglieder wird Ihnen in der Sitzung benannt, ebenso wie ein möglicher Kandidat für den 1. oder 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.

19.03.2019 / Stöhr-Klein /
Hecker, Stadt Eppingen

Anlage 1 zu Vorlage 45/2019

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Güglingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 09.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Satzung vom 07.05.1991 über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung), in der Fassung nach der Änderung vom 01.01.2002, wird förmlich aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Güglingen, 09.04.2019

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Anlage 2 zu Vorlage 45/2019

Besondere Sachkunde der Mitglieder des Gutachterausschusses

Bei der Besetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses ist darauf zu achten, dass die Mitglieder über eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Immobilienbewertung verfügen. Gesetzliche Grundlagen für den Gutachterausschuss bzw. die zu bestellenden ehrenamtlichen Gutachter sind die §§ 192 bis 199 des Baugesetzbuches sowie die Gutachterausschussverordnung für Baden-Württemberg. Danach sind so genannte selbständige und unabhängige Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlungen einzurichten. Der Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Gutachtern, die in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen **sachkundig** und **erfahren** sein sollen.

Des Weiteren ist es wichtig, dass die Mitglieder eine gewisse **zeitliche Flexibilität** mitbringen, um an Besichtigungen und Sitzungen teilzunehmen.

Es gibt hierfür jedoch keine Auflistung, durch welche Berufe diese Sachkunde gegeben ist.

Aus verschiedenen Lektüren, Gesetzestexten, oder Berichten ist jedoch ableitbar, dass Berufe die mit Immobilien und Grundstücken zu tun haben als geeignet erscheinen.

Dazu zählen:

- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Grundstücksbewertung
- Sachverständige für die Grundstücksbewertung mit nachweisbarer Qualifizierung
- Immobilienmakler
- Mitarbeiter von Banken (Immobilienabteilung, Finanzierung von Immobilien)
- Architekten
- Mitarbeiter von Wohnbaufirmen, Baugenossenschaften
- Bauingenieure, Vermessungsingenieure
- Handwerksmeister (Schreiner, Maurer, Zimmermann, etc.)
- Mitarbeiter aus dem öffentlichen Dienst (Flurbereinigungsamt, LGL, Bauämter, etc.,)
- Landwirte, Winzer

Im Gesamtgremium der 13 Gemeinden sollte mindestens ein Landwirt und ein Winzer vertreten sein!





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DER MINISTER

Gene.
Eing. 12. April 2018
Ø SJ / W

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Herrn Präsidenten
Roger Kehle
Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33
70174 Stuttgart

Datum 10. April 2018
Aktenzeichen: 41-2505.7
(Bitte bei Antwort angeben)

Neue Gutachterausschussverordnung
Ihr Schreiben vom 17. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Januar 2018, in dem Sie Ihre Auslegung der neuen Gutachterausschussverordnung darlegen und eine erneute Erörterung der Frage nach der Zulässigkeit sogenannter gemeinsamer Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse anregen.

Die Novellierung der Gutachterausschussverordnung sehe ich als einen wichtigen Schritt für die Kommunen und das Land auf dem Weg zu einer zukunftsfähigen Kommunalverwaltung, die den Herausforderungen der Digitalisierung und der bevorstehenden Grundsteuerreform gewachsen ist. Für die engagierte Mitwirkung des Gemeindetags am Entstehungsprozess der neuen Regelung möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Auf Ihren Wunsch hin haben zwischen dem Gemeindetag und dem MLR weitere Gespräche stattgefunden, in denen das Anliegen des Gemeindetags, die Aufgaben der gemeindlichen Gutachterausschüsse künftig auf gemeinsame Geschäftsstellen übertragen zu dürfen, intensiv diskutiert wurde.



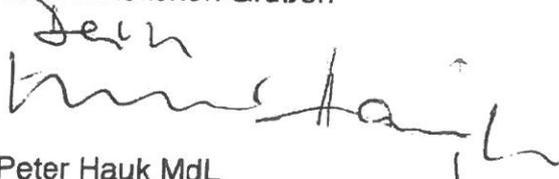
Nach eingehender Prüfung und Abwägung aller rechtlichen und fachlichen Argumente sehe ich zu meinem Bedauern jedoch keine Möglichkeit, die gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse als Erledigungsaufgabe an gemeinsame Geschäftsstellen zu übertragen, ohne dass die betreffenden Gemeinden Gefahr laufen würden, gegen geltendes Bau- und Datenschutzrecht zu verstoßen.

Nur eine Bündelung gemeindlicher Zuständigkeiten bei gemeinsamen Gutachterausschüssen erscheint mir geeignet, die notwendige Rechtssicherheit und Erledigungsqualität für baden-württembergische Gemeinden zu gewährleisten. Die Umsetzung der Grundsteuerreform erfordert insbesondere, dass rechtzeitig, flächendeckend und fachlich qualifiziert ermittelte Bodenrichtwerte und Wertermittlungsfaktoren zur Verfügung stehen. Diese Anforderung kann nur durch Schaffung größerer Zuständigkeitsbereiche mit zusammenhängenden Markt- und Verwaltungsstrukturen sowie einer belastbaren Datenlage erreicht werden. Dieses Verständnis der interkommunalen Zusammenarbeit lag dem Regelungsverfahren zugrunde und spiegelt sich in der Begründung zur neuen Gutachterausschussverordnung wider.

Mir ist bewusst, dass die Entscheidung zur Bildung gemeinsamer Gutachterausschüsse viele Gemeinden vor neue Fragen stellt und mancherorts ein Umdenken erfordert. Jedoch bin ich der festen Überzeugung, dass solche Veränderungsprozesse unter fachkundiger Begleitung und Hilfestellung durch den Gemeindetag zu einem Erfolg für alle Beteiligten werden können.

Die Interessen und das Wohlergehen der baden-württembergischen Gemeinden liegen uns allen sehr am Herzen. Deshalb ist das MLR selbstverständlich bereit, die Gemeinden auf ihrem Weg zu einem zeitgemäßen Gutachterausschusswesen zu unterstützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses stehen dem Gemeindetag hierzu gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Hauk MdL

Anlage 5 zu Vorlage 45/2019

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197
BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer
gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende
Gemeinde**

zwischen den
Städten und Gemeinden

1. **Große Kreisstadt Eppingen,**
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Klaus Holaschke,
Marktplatz 1, 75031 Eppingen
- als erfüllende Stadt -

2. **Stadt Brackenheim,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Rolf Kieser,
Marktplatz 1, 74336 Brackenheim

3. **Gemeinde Cleebronn,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Vogl,
Keltergasse 2, 74389 Cleebronn

4. **Gemeinde Gemmingen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Timo Wolf,
Hausener Str. 1, 75050 Gemmingen

5. **Stadt Güglingen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ulrich Heckmann,
Marktstraße 19-21, 74363 Güglingen

6. **Gemeinde Ittlingen,**
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Kai Kohlenberger,
Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen

7. **Gemeinde Kirchartd,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Gerd Kreiter,
Goethestraße 5, 74912 Kirchartd

8. **Gemeinde Leingarten,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ralf Steinbrenner,
Heilbronner Straße 38, 74211 Leingarten

9. **Gemeinde Massenbachhausen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Nico Morast,
Heilbronner Straße 54, 74252 Massenbachhausen

10. **Gemeinde Nordheim,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Volker Schiek,
Hauptstraße 26, 74226 Nordheim

11. **Gemeinde Pfaffenhofen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dieter Böhringer,
Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen

12. **Stadt Schwaigern**
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Sabine Rotermund

Marktstraße 2, 74193 Schwaigern

13. **Gemeinde Zaberfeld**

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Thomas Csaszar

Schloßberg 5

74374 Zaberfeld

Präambel:

Die Große Kreisstadt Eppingen, die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleebronn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartt, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen auf die Große Kreisstadt Eppingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO vom 11.12.1981 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

§ 1

**Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses
und einer gemeinsamen Geschäftsstelle
einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung**

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen, die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleebronn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartt, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle

le. Die Große Kreisstadt Eppingen ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Große Kreisstadt Eppingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.

(2) Die Große Kreisstadt Eppingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Große Kreisstadt Eppingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachter zu stellen.

(3) Die der Großen Kreisstadt Eppingen zur Erfüllung übertragenen Aufgaben sind im Einzelnen:

- Die Erfassung der Kauffälle zur Führung und Auswertung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung nach einem einheitlichen Verfahren.
- Die Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie deren Veröffentlichung.
- Die Beobachtungen und Analyse des Grundstücksmarktes und Erarbeitung des jährlichen gemeinsamen Grundstücksmarktberichtes.
- Die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und über vereinbarte Nutzungsentgelte.
- Die Erstattung von Gutachten.

(4) Zur Sicherstellung einer geordneten Aufnahme der Erfüllung der übergehenden Aufgaben auf die **Große Kreisstadt Eppingen** erfolgt die Übertragung der in Abs. 1 und 3 aufgeführten Aufgaben für die:

Stadt Brackenheim :	zum 01.07.2019
Gemeinde Cleebronn :	zum 01.07.2019
Gemeinde Gemmingen :	zum 01.07.2019
Stadt Güglingen :	zum 01.07.2019
Gemeinde Ittlingen :	zum 01.07.2019
Gemeinde Kirchardt :	zum 01.07.2019
Gemeinde Leingarten :	zum 01.07.2019
Gemeinde Massenbachhausen :	zum 01.07.2019

Gemeinde Nordheim :	zum 01.07.2019
Gemeinde Pfaffenhofen :	zum 01.07.2019
Stadt Schwaigern :	zum 01.07.2019
Gemeinde Zaberfeld :	zum 01.07.2019

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Eppingen, die Städte Brackenheim, Güglingen, Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Eppingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Großen Kreisstadt Eppingen.
- (3) Den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld sind der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.
- (4) Die Große Kreisstadt Eppingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenh-

ofen und Zaberfeld verpflichten sich, jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung jeweils zum **01.07.2019** aufzuheben.

§ 3

Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Große Kreisstadt Eppingen erfüllt die Aufgabe in ihren eigenen Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Eppingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht (sobald dieser erstmalig vorhanden ist) in elektronischer Form.

§ 4

Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen

Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die

- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
- Altlasten,
- Bodenrichtwertkarten,
- Flächennutzungspläne,
- Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete und
- sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.

(2) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihren jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).

(3) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.

(4) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die

- Bauakten,
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),

- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
- (5) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebiet zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (6) Die bei den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag oder per Datei über eine gesicherte Dropbox, welche durch die Stadt Eppingen eingerichtet wird an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen weitergeleitet.

§ 5

Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Eppingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Eppingen“

- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt -. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie den Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld sowie Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Großen Kreisstadt Eppingen in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt

- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie den Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld vorgeschlagen.

Für den gemeinsamen Gutachterausschuss schlagen die Städte und Gemeinden die Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss in ihrer Anzahl wie folgt vor:

Große Kreisstadt Eppingen :	3
Stadt Brackenheim :	3
Gemeinde Cleeborn :	2
Gemeinde Gemmingen :	2
Stadt Güglingen :	2
Gemeinde Ittlingen :	2
Gemeinde Kirchart :	2
Gemeinde Leingarten :	3
Gemeinde Massenbachhausen :	2
Gemeinde Nordheim :	2
Gemeinde Pfaffenhofen :	2
Stadt Schwaigern :	3
Gemeinde Zaberfeld :	2

- (4) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (5) Da die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen übertragen, entfällt jeweils die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter der Amtsperiode vom **XX. Januar**

XXXX bis XX. Dezember XXXX mit Wirkung zum 01.07.2019 abzuberaufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

§ 6

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Großen Kreisstadt Eppingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen“.

§ 7

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Großen Kreisstadt Eppingen und den Städten Brackenheim, Göglingen und Schwaigern sowie den Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8

Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Eppingen.

§ 9

Kostenbeteiligung

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Zaberfeld sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- (incl. Fortbildungskosten), Beratungs-, EDV- und Sachkosten der Großen Kreisstadt Eppingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern. Diese sind zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit wie folgt festgestellt:

Große Kreisstadt Eppingen :	21.522 Einwohner
Stadt Brackenheim :	16.032 Einwohner
Gemeinde Cleeborn :	2.991 Einwohner
Gemeinde Gemmingen :	5.158 Einwohner
Stadt Güglingen :	6.290 Einwohner
Gemeinde Ittlingen :	2.514 Einwohner
Gemeinde Kirchart :	5.834 Einwohner
Gemeinde Leingarten :	11.606 Einwohner
Gemeinde Massenbachhausen :	3.487 Einwohner
Gemeinde Nordheim :	8.193 Einwohner
Gemeinde Pfaffenhofen :	2.401 Einwohner
Stadt Schwaigern :	11.396 Einwohner
Gemeinde Zaberfeld :	4.059 Einwohner

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden erstmals zum 01.01.2024 und danach künftig im Abstand von 5 Jahren jeweils zum 01.01. nach dem Stand zum 01.10. des Vorjahres berücksichtigt.

- (2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsame Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Großen Kreisstadt Eppingen wie folgt gebucht:

- a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

(3) Die Kostenbeteiligungen der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld können von der Großen Kreisstadt Eppingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30. Juni und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31. Dezember angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Eppingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld zur Zahlung fällig.

(4) Die Kostenbeteiligungen der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziff. 3 Satz 1 lit. b) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit getroffen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei spätestens 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist gegenüber der Stadt Eppingen als erfüllende Gemeinde zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der Großen Kreisstadt Eppingen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei ferner außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Grund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12

Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird rechtswirksam mit dem auf die Bekanntmachung ihrer Genehmigung in den jeweiligen Amtsblättern beider Vertragsparteien folgenden Tag. Erfolgt die Bekanntmachung an unterschiedlichen Tagen, gilt der darauffolgende Tag der späteren Bekanntmachung.

Ort, XX.XX.2019

Große Kreisstadt Eppingen,

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Klaus Holaschke

Stadt Brackenheim,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Rolf Kieser

Gemeinde Cleebronn,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Vogl

Gemeinde Gemmingen,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Timo Wolf

Stadt Güglingen,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ulrich Heckmann

Gemeinde Ittlingen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Kai Kohlenberger

Gemeinde Kirchartd,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Gerd Kreiter

Gemeinde Leingarten,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ralf Steinbrenner,

Gemeinde Massenbachhausen,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Nico Morast

Gemeinde Nordheim,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Volker Schiek,

Gemeinde Pfaffenhofen,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dieter Böhringer

Gemeinde Zaberfeld,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Csaszar

Stadt Schwaigern,

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Sabine Rotermund

Anlage 6 zu Vorlage 45/2019

Erstreckungssatzung Eppingen

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt/Gemeinde

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Eppingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Stadt/Gemeinde
- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Eppingen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Stadt/Gemeinde Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Großen Kreisstadt Eppingen“ erstrecken sich jedoch nur die Ziff. XXXX in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Stadt/Gemeinde, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2
Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Eppingen, den XX.XX.XXXX

gez.
Klaus Holaschke
Oberbürgermeister